

Satzung des Fördervereins der Kita „Haus am Allner See“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein der Kita „Haus am Allner See“ e.V.**, und wird im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53773 Hennef und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr endet am 31. Juli des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Unterstützung zur Unterhaltung der Kindertagesstätte „Haus am Allner See“ in Hennef-Allner. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) die finanzielle Hilfestellung bei Projekten und Veranstaltungen mit Kindern und den Erzieherinnen sowie
 - b) die Anschaffung ergänzender Spielmaterialien,
 - c) die Unterstützung und Mitgestaltung bei Veranstaltungen im und außerhalb des Kindergartens,
 - d) die Herstellung und Förderung von Kontakten zu Bürgern, Behörden und Firmen in Hennef und Umgebung und
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit für den Kindergarten.
- (3) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind insbesondere die jährlichen Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendungen sowie Erlöse aus Veranstaltungen mit dem Kindergarten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie für vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken, müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (4) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich). Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird im Voraus fällig zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bzw. bei Eintritt in den Verein.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Jahr ermäßigt sich der Beitrag für dieses Jahr um ein Zwölftel für jeden verstrichenen Monat.
- (4) Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, d.h. bei Austritt während des Kindergartenjahres wird kein Anteil erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende und
 - der Vereinskassierer,
 - der Schriftführer und
 - der Beisitzer des Vereins.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in gesondertem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem die Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Aufstellung der Tagesordnung
 - (d) Ausführung der Beschlüsse
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind öffentlich.
- (8) Der Vorstand lädt gegebenenfalls den/die Vorsitzende/n der Elternvertretung und einen Vertreter des Trägers der Kindertagesstätte zu seinen Sitzungen ein. Beide haben jedoch nur beratende Funktion und sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen bis spätestens zum 30.11. eines Jahres.
- (2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung legt der Vorstand unter anderem Rechenschaft ab über das vergangene Geschäftsjahr.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (8) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (9) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung des Vereins (außer den in §9, Satz 6 genannten Gründen) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (10) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte „Haus am Allner See“ in Hennef-Allner, der es ausschließlich zum Wohle der Kinder der Kindertagesstätte zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Restvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hennef.
- (2) Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28.08.2007 beschlossen.

10.10.2017
Datum der Änderung